

BESCHLUSSVORLAGE V0100/13 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	1300
	Amtsleiter/in	Herr Siebendritt
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-12 39
E-Mail	personalamt@ingolstadt.de	
Datum	04.02.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Personalausschuss	20.02.2013	Vorberatung	
Stadtrat	28.02.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass der „Richtlinien für die Einstellung und Beförderung der Beamtinnen/Beamten der Berufsfeuerwehr Ingolstadt (Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst),“
(Referent: Herr Dr. Lösel)

Antrag:

1. Den im Entwurf beigefügten „Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst der Stadt Ingolstadt“ wird zugestimmt. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Februar 2013 in Kraft.
2. Die Beförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 08. Juni 2011 werden zugleich wie im Kurzvortrag geschildert geändert.
3. Die Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst werden nach erfolgter Zulassung zur modularen Qualifizierung nach dem vom Landespersonalausschuss genehmigten Konzept der Stadt Nürnberg modular qualifiziert. Hierfür werden sie für die Dauer der jeweiligen Module zur Stadt Nürnberg abgeordnet.

Dr. Christian Lösel
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 08. Juni 2011 die Richtlinien für die Einstellung und Beförderung der Beamten/innen der Stadt Ingolstadt – Beförderungsrichtlinien – beschlossen und an das neue Dienstrecht angepasst. Diese Beförderungsrichtlinien traten mit Wirkung vom 01. Juli 2011 in Kraft und gelten für alle Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 trat nunmehr die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) in Kraft. Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Einstellung, die Beförderung und die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sowie zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

Da die FachV-Fw als Ergänzung zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen des neuen Dienstrechts die speziellen Rechtsverhältnisse der Feuerwehrbeamten aufgrund vieler feuerwehrspezifischer Detailregelungen in sehr eigenständiger Form regelt, ist es nicht sinnvoll, diese Änderungen in die bestehenden Beförderungsrichtlinien zu integrieren. Vielmehr ist es erforderlich, für diese Gruppe von Beamten eigene städtische Richtlinien für die Einstellung und Beförderung zu erlassen.

Wichtige rechtliche Neuregelungen der FachV-Fw bestehen u. a. darin, dass bereits für die erste Beförderung nach Bes.Gr. A 8 bestimmte Fortbildungserfordernisse als Voraussetzung vorgesehen sind. Auch wurde die Qualifizierung für die nächsthöhere Qualifikationsebene neu geregelt. Im Bereich der Feuerwehr gibt es somit neben der allgemeinen Ausbildungsqualifizierung eine sog. erleichterte Ausbildungsqualifizierung nach erfolgter modularer Qualifizierung für Ämter ab der Bes.Gr. A 11. Zudem gibt es hier zusätzlich die Möglichkeit der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene.

Um diesen Besonderheiten des Beamtenrechts für den feuerwehrtechnischen Dienst Rechnung tragen zu können, ist es unvermeidlich, Richtlinien zu erlassen, die speziell auf diesen Bereich zugeschnitten sind. Die Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst sind als Entwurf beigefügt.

In den Richtlinien wurden die Beförderungswartezeiten unverändert belassen, nur wo aufgrund von neu hinzukommenden Prüfungsergebnissen die Prüfungsnote eine wichtige Rolle spielt, wurde eine neue Tabelle ergänzt und dabei so gestaltet, dass es zu keinen höheren Wartezeiten kommt, wenn die Prüfungsnote bis 2,50 beträgt. Bei einer schlechteren Prüfungsnote erhöht sich die Wartezeit sodann um ½ Jahr bis zu 1 Jahr. Aufgrund der Vielzahl von neu geschaffenen Möglichkeiten, in die nächsthöhere Qualifikationsebene zu kommen, ergibt sich bezüglich des beruflichen Weiterkommens insgesamt eine Verbesserung für die Feuerwehrbeamten.

2. Änderung der allgemeinen Beförderungsrichtlinien

Neben den somit neu zu erlassenden Richtlinien für den Feuerwehrtechnischen Dienst ist es erforderlich, die bisherigen Richtlinien für die Einstellung und Beförderung der Beamtinnen/Beamten der Stadt Ingolstadt – Beförderungsrichtlinien – insofern zu ändern, dass die Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden. Die Ergänzung der Wartezeit für die Bewilligung einer Amtszulage im Bereich des technischen Dienstes in Bes.Gr. A 13 schließt eine Regelungslücke der bisherigen Beförderungsrichtlinien.

Die Änderungen in den Beförderungsrichtlinien vom 08. Juni 2011 lauten im Einzelnen wie folgt:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinien gelten für die Einstellungen und Beförderungen aller Beamtinnen/Beamten der Stadt Ingolstadt, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.“

2. Die Überschrift in Ziffer 3.2.1.1 erhält folgende Fassung:

3.2.1.1 Alle Fachlaufbahnen/fachlichen Schwerpunkte (mit Ausnahme der in Ziffer 3.2.1.2 Genannten)

3. Die bisherige Ziffer 3.2.1.2 entfällt ersatzlos.

4. Die bisherige Ziffer 3.2.1.3 erhält die neue Ziffer 3.2.1.2.

5. Ziffer 3.2.2.2 wird um folgenden Text ergänzt:

Beförderung zur Technischen Rätin/zum Technischen Rat mit Amtszulage (Bes.Gr. A

13 + AZ):

4 Jahre.

6. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Richtlinien vom 08. Juni 2011 tritt zum 01. Februar 2013 in Kraft.“

Die Richtlinien Feuerwehrtechnischer Dienst und die geänderten Beförderungsrichtlinien wurden mit dem Personalrat abgestimmt und sollen rückwirkend zum 01. Februar 2013 in Kraft treten.

3. Modulare Qualifizierung der Beamtinnen/Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Die modulare Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten wurde mit dem neuen Dienstrecht geschaffen. Sie eröffnet geeigneten Beamtinnen und Beamten die Übertragung von Ämtern der nächsthöheren Qualifikationsebene.

Für die Durchführung der modularen Qualifizierung kann die Stadt Ingolstadt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (ModQV) ein eigenes Konzept für die modulare Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst erstellen. Dieses Konzept bedarf jedoch der Genehmigung des Landespersonalausschusses (Art. 20 Abs. 3 Leistungslaufbahngesetz – LlbG -), was i. d. R. einige Monate in Anspruch nimmt.

Alternativ hierzu besteht gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ModQV auch die Möglichkeit, die betreffenden Beamtinnen und Beamten nach dem genehmigten Konzept einer anderen obersten Dienstbehörde von dieser modular qualifizieren zu lassen.

Da erste Beamte der Berufsfeuerwehr Ingolstadt bereits recht kurzfristig mit den ersten Maßnahmen der modularen Qualifizierung beginnen sollen – und daher die Genehmigung durch den Landespersonalausschuss nicht abgewartet werden kann – sollen die Beamten bis zur Einführung eines eigenen Konzeptes der Stadt Ingolstadt durch die Stadt Nürnberg nach deren bereits genehmigten Konzept modular qualifiziert werden.

In diesem Fall werden die Beamten für die Dauer der jeweiligen Module zur Stadt Nürnberg abgeordnet und von dieser zu den Maßnahmen der modularen Qualifizierung im Rahmen des Konzeptes der Stadt Nürnberg angemeldet. Einer Genehmigung oder Anzeige beim Landespersonalausschuss bedarf es hierfür nicht.